

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Dezember 2017

1147. Glattzentrum Wallisellen (energetische Sanierung der Gebäudehülle, Förderbeitrag)

Mit Eingabe vom 14. März 2017 reichte die Liegenschaften Betrieb AG, Wallisellen, bei der Beratungsstelle Effienergie AG, Zürich, ein Gesuch um Ausrichtung eines Förderbeitrags an die energetische Modernisierung der Gebäudehülle des Glattzentrums an der Neuen Winterthurerstrasse 99, Wallisellen, ein. Es sollen eine Gebäudehüllenfläche von 14 937 m² und eine Dachfläche von 6348 m², insgesamt 21 285 m², energetisch saniert werden.

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Energie (BFE), und der Kanton Zürich schlossen am 30. August 2016 eine Programmvereinbarung für das Jahr 2017 gemäss Art. 20a des Subventionsgesetzes (SR 616.1) betreffend Ausrichtung globaler Finanzhilfen nach Art. 34 des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden im Bereich der energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude. Damit die globalen Finanzhilfen des Bundes an den Kanton ausgerichtet werden können, muss er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und über ein eigenes kantonales Förderprogramm verfügen. Für Massnahmen an der Gebäudehülle erhält der Kanton Fr. 48 757 000 aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe gemäss CO₂-Gesetz. Der Kanton ist für die Umsetzung des Förderprogramms verantwortlich und gewährleistet die operative Programmführung nach den in der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen. Er verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen in Form von Förderbeiträgen an die beitragsberechtigten Bauherrinnen und Bauherren ausbezahlt werden (Ziff. 5.1.3, Programmführung). Dem Kanton steht bezüglich der Höhe der Ausgabe aufgrund der festgelegten Förderbeiträge für 2017 gemäss kantonalem Förderprogramm (Verfügung der Baudirektion Nr. 0939 vom 10. November 2016) und dem Zeitpunkt ihrer Vornahme keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Auch das Gebot der Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erlaubt keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Höhe des Förderbeitrags und dessen Auszahlungszeitpunkts. Es handelt sich somit um eine gebundene Ausgabe (§ 37 Abs. 1 e contrario des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006, LS 611).

Das eingereichte Fördergesuch (Fördertatbestand «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich») erfüllt die Voraussetzungen für die Zusicherung von Förderbeiträgen gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. a des CO₂-Gesetzes. Das Förderprogramm der Baudirektion sieht einen Beitragssatz für die Dämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich von Fr. 40 je Quadratmeter vor. Für Massnahmen an der Aussenwand werden 2017 zusätzlich Fr. 20 je Quadratmeter ausgerichtet. Dies ergibt gemäss der Prüfung der Effienergie AG vom 5. Juli 2017 einen Förderbeitrag von insgesamt Fr. 1 150 140.

Beitrag	in Franken		
– für die Dämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich Fr. 40/m ²	21 285 m ²	851 400	
– für Massnahmen an der Aussenwand zusätzlich Fr. 20/m ²	14 937 m ²	298 740	
Gesamt			1 150 140

Der Staatsbeitrag von Fr. 1 150 140 wird nach erfolgreicher Durchführung der Massnahmen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die auszuzahlenden Beiträge sind im Budget 2017 und im KEF 2018–2021 vorgesehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Liegenschaften Betrieb AG, Wallisellen, wird an die Kosten der energetischen Sanierung (energetische Massnahmen an der Gebäudehülle von 21 285 m²) des Glattzentrums an der Neuen Winterthurerstrasse 99, Wallisellen, eine Subvention von höchstens Fr. 1 150 140 als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, zugesichert.

II. Die Ausrichtung der zugesicherten Subvention erfolgt nach erfolgreicher Durchführung der Massnahme zu den Förderbedingungen gemäss kantonalem Förderprogramm. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Abschlussformulars bei der Bearbeitungsstelle Effienergie AG, Zürich. Die Zusicherung gilt vier Jahre ab Datum dieses Beschlusses.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

– 3 –

IV. Mitteilung an die Liegenschaften Betrieb AG, Neue Winterthurerstrasse 99, 8304 Wallisellen (E), sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi